

Bebauungsplan Spöttfeld II, Gemeinde Rheinhausen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Badenova Konzept GmbH & Co. KG
Zita-Kaiser-Straße 5



79106 Freiburg

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10

77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management

ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 13. November 2022

Bebauungsplan Spöttfeld II, Gemeinde Rheinhausen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Der im Jahr 2018 aufgestellte Bebauungsplan Spöttfeld II, Gemeinde Rheinhausen, soll nach Osten erweitert werden. Für diesen Erweiterungsbereich Spöttfeld II ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt aktuell nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Im Zuge der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Spöttfeld (BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI 2018) wurden seinerzeit umfassende Geländeuntersuchungen durchgeführt, das Untersuchungsgebiet erstreckte sich bis auf eine im Folgenden behandelte Ausnahme bei der Kartierung von Bäumen mit Quartierpotential für *Fledermäuse* auch über den hier zu betrachtenden Geltungsbereich Spöttfeld II. In Abstimmung am 23. August 2022 mit Herrn STEFAN SCHILL, Untere Naturschutzbehörde am Landkreis Emmendingen, war im Zuge einer Aktualisierungskartierung zu überprüfen, ob die 2018 durchgeführte saP in ihren Ergebnissen, Schlussfolgerungen und festgesetzten Maßnahmen für den hier zu betrachtenden Erweiterungsbereich nach wie vor plausibel ist und alle Aussagen nach wie vor Bestand haben.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde im Jahr 2018 zunächst eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die prüfte, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitete mögliche Konfliktpunkte her. Nach dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung war mit Vorkommen und Betroffenheiten von relevanten Arten aus folgenden Tiergruppen zu rechnen: *Vögel* (verschiedene Arten, insbesondere *Feldlerche*), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Eidechsen*) und *Holzkäfer*. Für sie war eine artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen erforderlich. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestanden nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.



Die Grundannahmen dieser saP hinsichtlich zu erwartendem Artenspektrum haben bezogen auf die 2022 vorgefundene Lebensraumausstattung im Geltungsbereich nach wie vor Bestand.

2.0 Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum befindet sich im Osten von Rheinhausen-Oberhausen und grenzt direkt östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Spöttfeld an. Der Geltungsbereich Spöttfeld II selbst besteht zum allergrößten Teil aus brachliegenden ehemaligen Ackerflächen sowie artenarmem Grünland. An der südlichen Grenze entlang der nach Süden begrenzenden Gartenstraße stehen zwei *Walnuss*-Bäume und Reste eines abgestorbenen Obstbaums. An der südwestlichen Ecke des Plangebiets liegt eine kleine durchgewachsene Gruppe von Gehölzen sowie mehrere Holzstöbe. Nach Norden und Süden schließen weitere Ackerflächen an, 2022 überwiegend mit Mais bestanden. Von West nach Ost verläuft zudem quer durch den Geltungsbereich in Verlängerung der Straße Im Spöttfeld ein bereits versiegelter ehemaliger Feldweg. Direkt östlich angrenzend an diesen Weg liegt ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplans Spöttfeld, hier sollte laut Planinhalt ein Spielplatz angelegt werden, was bisher offenbar nicht umgesetzt wurde.

3.0 Vorgehensweise

Am 26. August 2022 fand ein Vororttermin statt, bei welchem der gesamte Geltungsbereich sowie umliegende Bereiche hinsichtlich vorhandener Lebensraumausstattung begutachtet wurde. Außerdem wurde das Gebiet auf Vorkommen von *Reptilien*-Arten, insbesondere *Eidechsen*, intensiv kontrolliert.

Grundlagen

- Geltungsbereich und Planinhalt Bebauungsplan Spöttfeld II (letzte E-Mail Badenova Konzept, Freiburg, 11. August 2022) sowie verschiedene Telefonate im August 2022.

Für die Auflistung der Grundlagen der 2018 erstellten saP sowie der angewandte Erfassungsmethodik für die jeweiligen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird auf BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI (2018) verwiesen.



4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Etwa 200 Meter östlich des Geltungsbereiches liegt das Vogelschutzgebiet 7712-402 'Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust'. Etwa 450 Meter östlich des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet 7712-341 'Taubergießen, Elz und Ettenbach'.

Das Naturschutzgebiet 3.174 'Elzwiesen' beginnt ab etwa 700 Meter östlich.

Aufgrund der Entfernung zum Vorhabensbereich sowie der vorgefundenen Lebensraumausstattung werden Beeinträchtigungen aus die genannten NATURA 2000 - Gebiete sowie das Naturschutzgebiet.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und LWaldG

Im Umkreis von 500 Meter um den Geltungsbereich befinden sich keine kartierten Biotope, daher werden Auswirkungen ausgeschlossen. Im Geltungsbereich selbst sind auch keine Streuobstbestände vorhanden.

FFH-Lebensraumtypen

Innerhalb des Geltungsbereiches, aber auch direkt angrenzend befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, auch keine FFH-Mähwiesen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

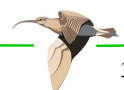
Vögel

Basierend auf der vorgefundenen Lebensraumausstattung im Geltungsbereich sind in Hinblick auf die Ergebnisse und die daraus resultierenden Aussagen und Maßnahmen der saP für den Bebauungsplan Spöttfeld BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI (2018) keine Veränderungen zu erwarten.

Säugetiere - Fledermäuse

Aufgrund der Lebensraumausstattung im Geltungsbereich, die in ihrer Zusammensetzung im Vergleich zum Erfassungsjahr 2018 keinen grundlegenden Veränderungen unterlag, sind die Ergebnisse und die daraus resultierenden Aussagen und Maßnahmen aus der saP für den Bebauungsplan Spöttfeld BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI (2018) unverändert gültig.

Dies gilt mit einer Ausnahme. Die beiden *Walnuss*-Bäume sowie der abgestorbene Obstbaum an der südlichen Grenze des Plangebiets wurden seinerzeit aufgrund ihrer Lage außerhalb des



Geltungsbereiches des Bebauungsplans Spöttfeld von 2018 nicht in der Kartierung der Bäume mit Quartierpotential berücksichtigt. Da die beiden *Walnuss*-Bäume ein geringes, der Obstbaum ein mittleres Quartierpotential für *Fledermäuse* aufweisen, sind im Fall einer Fällung dieser Bäume im Zuge einer Planumsetzung Maßnahmen zur Verhinderung einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durchzuführen (VM 6 - *Fledermäuse*).

Säugetiere - weitere Arten

Für alle weiteren *Säugetier*-Arten, u.a. *Haselmaus*, sind keine Veränderungen zum Untersuchungsjahr 2018 zu erkennen. Alle Aussagen aus BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI (2018) zu diesen Arten haben daher weiterhin Bestand.

Reptilien

Die randlich zum Betrachtungsraum vorgefundenen, nur sehr bedingt für die im Bereich von Rheinhausen vorkommenden *Eidechsen*-Arten *Mauereidechse* und *Zauneidechse* geeigneten Strukturen wurden nach 2018 im Zuge des Vororttermins Ende August 2022 abermals gründlich kontrolliert. Es wurden wiederum keinerlei Hinweise auf Vorkommen beider Arten sowie aller weiteren relevanten Arten dieser Gruppe festgestellt. Daher werden die Ergebnisse und die daraus resultierenden Aussagen der saP für den Bebauungsplan Spöttfeld BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI (2018) als nach wie vor gültig angesehen.

Weitere Arten und Artengruppen

Für alle weiteren *Arten* und *Arten-Gruppen* (*Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen, Landschnecken, Spinnentiere, Käfer, Schmetterlinge* sowie artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten) werden Veränderungen zum Stand der saP zum Bebauungsplan Spöttfeld (BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI 2018) ausgeschlossen. Daher haben die dort getroffenen Aussagen weiterhin Bestand.

6.0 Maßnahmen

Zunächst wird auf die festgesetzten (*Vermeidungs*-)Maßnahmen VM 1 bis VM 5 der saP zum Bebauungsplan Spöttfeld (BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI 2018) verwiesen. Diese behalten für die Umsetzung für den Planinhalt Spöttfeld II ihre Gültigkeit.



I. Vermeidungsmaßnahmen

VM 6 - Fledermäuse

Für den Fall, dass mögliche Quartierstrukturen als *Fledermaus*-Quartiere durch Fällung der beiden *Walnuss*-Bäume und des abgestorbenen Obstbaumes verloren gehen, sind im Umkreis von etwa 500 Metern um den Geltungsbereich insgesamt vier *Fledermaus*-Kästen unter Anleitung einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen ebenfalls an geeigneten Bäumen aufzuhängen.

Hierfür werden folgende Kästen empfohlen, z.B. Firma HASSELFELDT, Aukrug:

2 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse

2 x Fledermaus Rundkasten.

Die Kästen sind katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die wetterabgewandte Seite. Ferner sind die Kästen für mindestens zehn Jahre aufzuhängen. Die Kästen sind wartungsfrei.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Basierend auf einem Vororttermin wurde überprüft, ob die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Spöttfeld im Jahr 2018 durchgeführten Untersuchungen sowie die daraus resultierenden Aussagen für die geplante Erweiterungsfläche Spöttfeld nach wie vor aussagekräftig und plausibel sind. Dies konnte mit Ausnahme der Kartierung von Bäumen mit Quartierpotential für *Fledermäuse* ausnahmslos für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen bestätigt werden. Hinsichtlich der Bäume mit Quartierpotential wurde eine zusätzliche Maßnahme formuliert.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller sowohl für die saP Spöttfeld (BOSCHERT, BASSO & BROZYNSKI 2018) als auch in diesem Bericht formulierten *Maßnahmen* ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 239 S.



BOSCHERT, M., A. BASSO, E. BROZYNSKI (Bioplan Bühl; 2018): Bebauungsplan Spöttfeld, Gemeinde Rheinhausen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. - Im Auftrag der Badenova Konzept GmbH & Co. KG, Freiburg, 19 S.

LAMBRECHT, H., & J. TRAUTNER (2004): Ermitteln von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

